

HYGIENE-KONZEPT FP REGENSBURG

- gültig ab 23.08.2021 –

Einleitung

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch Lockdowns konnte diese Kernbedingung nicht mehr in Gänze zur Entfaltung kommen. Doch auch in Pandemiezeiten möchte und muss vor allem die offene Kinder- und Jugendarbeit dazu beitragen, jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch weiterhin entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten (§22 Abs 1. S. 4 13. BayIfSMV), um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden sicher zu gestalten. In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten, für das Fanprojekt Regensburg ist dies der Kontakt Regensburg e.V.. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren. Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Aufrechterhaltung des offenen Betriebs der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können die BesucherInnen fortlaufend für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert werden. Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten. Die auf Basis dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen und erstellten Schutz- und Hygienekonzepte sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen. Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen

sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden:

www.stmgp.bayern.de/coronavirus sowie www.bjr.de/corona eingesehen werden.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss nicht eingeholt werden.

Grundlagen Offener Betrieb

Für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit gilt generell § 20 der 12. BayIfSMV, welcher neben Abstand und ggf. Maskenpflicht ein Schutz- und Hygienekonzept vorschreibt.

Am 23.8.2021 sind einige Änderungen in der 13. BayIfSMV in Kraft getreten.

Relevant für die Jugendarbeit ist hierbei das Testerfordernis für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 7 I 2 der 13. BayIfSMV) und beim Sport in geschlossenen Räumen (§ 12 I der 13. BayIfSMV) ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 (Ausnahme für Schüler:innen: s.u.). An den Personengrenzen für Gruppen hat sich nichts geändert. Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht können sich aus 10 Personen (im Fanprojekt 8 BesucherInnen und 2 Sozialpädagogen) aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten bilden.

Die Ladenfläche des Fanladens misst zwischen Eingangstüre und Theke ca. 50 qm, weshalb das Fanprojekt Regensburg weiterhin nur 8 (+ 2 Sozialpädagogen) Personen Zutritt gewährt, um sämtliche Abstände zwischen BesucherInnen einhalten zu können.

Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Maskenpflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die BesucherInnen und die MitarbeiterInnen einzuhalten.

BesucherInnen und/oder MitarbeiterInnen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische

Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personenausgeschlossen werden.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei BesucherInnen und/oder MitarbeiterInnen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneauordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind. Regelverstöße führen zum Ausschluss aus dem Fanprojekt.

Nach § 4 Nr. 2 lit. c der 13. BayIfSMV sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, befreit.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

Als Nachweis für die Befreiung reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland die Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbefreiung oder die Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier.

Kontakt-Nachverfolgung / Datenschutz

Das Fanprojekt Regensburg empfiehlt die digitale Anmeldung im Vorfeld eines geplanten Besuchs des offenen Betriebs. Die Mitarbeiter führen an jedem Öffnungstag eine Liste aller anwesenden Personen und stellen zugehörige Kontaktmöglichkeiten fest. Diese Daten können im Verdachtsfall einer Infektion an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden, um Ansteckungsketten nachvollziehen zu können (siehe „Merkblatt Datenschutz 2.0“).

Anzahl BesucherInnen

Ca. 50qm Raumfläche zwischen Eingangstüre und Thekenbereich ergeben für das Fanprojekt Regensburg eine maximale Aufnahme-Kapazität von 8 BesucherInnen bzw. Teilnehmenden an Angeboten des Fanprojekt Regensburg. Dabei muss die Verteilung der max. 8 BesucherInnen über den gesamten Bereich vor der Theke gewährleistet sein, sodass die Abstände eingehalten werden können. Hierfür werden rot-weiße Absperrbänder angebracht, um Aufenthaltsbereiche einzugrenzen.

Da sich Personen frei bewegen können, appellieren wir einerseits an die Eigen- und Fremdverantwortlichkeit der BesucherInnen und legen andererseits dafür eine Maskenpflicht für sämtliche Bewegungsabläufe fest. Sofern die Abstände (1,5m) eingehalten werden können, bedarf es keiner Maske. In sitzenden Positionen, welche die BesucherInnen jedoch grundlegend einnehmen sollen, können Gäste ihre Masken ebenfalls abnehmen.

Grüppchenbildung muss vor allem im Bereich der Eingangstüre, an der Theke sowie beim Toilettengang vermieden werden. Aufgrund von Umbaumaßnahmen ist aktuell nur die zur Anwaltskanzlei BC Legal Rechtsanwälte, Malergasse 15, zugehörige Toilette (Fanprojekt-Mitnutzung) zugänglich.

Die hintere (Lager-)Räumlichkeit sowie der Küchenbereich werden dauerhaft abgesperrt und dienen lediglich als Lagerfläche für Getränke- und Pfandgut. Nach jedem Öffnungstag werden benutzte Pfandflaschen aus dem Hauptraum in den Lagerraum geräumt und zeitnah entsorgt.

Thekenbetrieb

Eine Glaswand, welche Fanprojekt-Personal an der Laden-Theke von BesucherInnen trennt, stellt Schutz vor Virenübertragung dar.

BesucherInnen bezahlen Getränke erst vor dem Verlassen des Fanladens, während des Aufenthalts wird eine Strichliste geführt, sodass keine unnötigen Einzelzahlungen durchgeführt werden müssen.

Maskenpflicht und Abstand

Der Zutritt ist so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern sowohl bei offenen als auch bei festen Gruppenangeboten jederzeit einhalten lässt. Die damit ggf. einhergehende Reduzierung der Teilnehmendenzahl pro Gruppe sollte an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert sein. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie usw. – gem. §20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Das Fanprojekt hält ein Kontingent an FFP2-Masken bereit.

Öffnungszeiten:

Um die Anzahl der gleichzeitig anwesenden BesucherInnen zu minimieren, hat das Fanprojekt Regensburg seine bisherigen Öffnungszeiten bereits seit Juni 2021 um zwei Stunden ausgeweitet und öffnet donnerstags von 16 – 21.30 Uhr.

Reinigungskonzept:

- ❖ Grundreinigung nach jedem Öffnungstermin durch Reinigungskraft
- ❖ Desinfektion aller Flächen, die berührt werden (Türklinken, Lichtschalter, Stühle, Controller, Playstation4 & Spiele, Audio-Receiver, Fernbedienungen, Dartpfeile, Handtuchspender, Wasserhahn, Toilettenspülung) während und nach offenem Betrieb
- ❖ Entsorgung der beiden Mülleimer nach jedem Öffnungstag
- ❖ Eine durchgängige Luftzirkulation ist durch regelmäßiges Lüften zu gewährleisten (Lüften mind. 10min. je volle Stunde)

- ❖ Die Besteck-Ausgabe ist derzeit untersagt
- ❖ Eigenständige Entsorgung der Pfandflaschen nach Gebrauch durch die BesucherInnen